

II-1637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 10.000/48-Parl/80

Wien, am 24. Oktober 1980

An die
Parlamentsdirektion

743 IAB

Parlament
1017 WIEN

1980 -10- 27

zu 753 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 753/J-NR/80, betreffend Besetzung des Leiterpostens am Polytechnischen Lehrgang in Völkermarkt, die die Abgeordneten Dr. PAULITSCH und Genossen am 26. August 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 - 3)

Gemäß Artikel 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Vollziehung des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (ausgenommen öffentliche Übungsschulen) Landessache, wobei gem. Art. 14 Abs. 4 lit. a bei Ernennungen und sonstigen Besetzungen von Dienstposten jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde I. Instanz des Bundes zukommt.

Die Besetzung einer Leiterstelle an einem öffentlichen Polytechnischen Lehrgang in Kärnten fällt in den Rahmen dieser Verfassungsbestimmungen.

Gemäß § 3 des Kärntner Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGB1.Nr. 16/1965, kommt die Ausübung des Vorschlagsrechtes dem Kollegium des Bezirksschulrates zu. Gem. Art. 81 a Abs. 4 können in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, Weisungen nicht erteilt werden. Die Bestellung der Leiterstelle selbst kommt gem. § 1 des Kärntner Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes der Kärntner Landesregierung zu. Da es sich somit um eine Angelegenheit der Landesvollziehung und nicht der Bundesvollziehung handelt, sehe ich mich nicht in der Lage, die in der Frage aufgegriffenen Maßnahmen zu treffen.